

**Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg
am 25. Juli 2020 in Stuttgart, Hotel Maritim**

TOP – Nr.: 5.
Antrag - Nr.: 5.-1
Antragsteller/in: LZK-Vorstand

Die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg möge folgende Resolution beschließen:

R E S O L U T I O N

Die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg stellt fest, dass die verantwortlichen Gesundheitspolitiker*innen in Bund und Land den zahnärztlichen Berufsstand bei den durch die Corona-Pandemie bedingten gesundheitspolitischen Maßnahmen zur Krisenbewältigung nicht berücksichtigt haben. Gegen diese unzumutbare Situation protestiert die LZK-Vertreterversammlung aufs Schärfste. Die Gesetzgeber in Bund und Land werden aufgefordert, folgende Fakten zur Kenntnis zu nehmen und ihre zukünftigen gesundheitspolitischen Strategien danach auszurichten.

1. Ausübung der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Oralmedizin ist systemrelevant

Neben anderen humanmedizinischen Fachrichtungen wirken auch die Zahnärztinnen und Zahnärzte als humanmedizinischer ärztlicher Heilberuf in der medizinischen Versorgung sowie am Schutz der Gesundheit der Bevölkerung mit und sind deshalb in medizinischen Krisensituationen als ebenso systemrelevant einzuordnen, wie alle anderen ärztlichen Heilberufler.

Während mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz und der COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung Krankenhäusern, Vertragsärzten, Psychotherapeuten, Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen Ausgleichszahlungen als kostenlose Hilfe erhalten, wird den durch Covid-19 in wirtschaftliche Not geratenen zahnärztlichen Praxen über die KZVen nur ein Darlehen angeboten. Da aber die Zahnmedizin integraler Bestandteil des medizinischen Versorgungssystems ist, handelt es sich bei dieser Form der Unterstützung nicht um einen Schutzschirm, sondern um eine Diskriminierung des zahnärztlichen Berufsstandes gegenüber allen anderen ärztlichen Gruppierungen, die die LZK-Vertreterversammlung entschieden verurteilt.

2. Bereitstellung ausreichender Schutzausrüstungen

Im Gegensatz zur Ärzteschaft, die über das Bundesministerium für Gesundheit mit Schutzausrüstungen bedacht worden ist, wurde bei den zentralen Lieferungen über den Bund sowie auch das Land die Zahnärzteschaft kaum berücksichtigt, so dass die Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie die zahnärztlichen Körperschaften in Eigenregie FFP2-Masken, Mund-Nasen-Schutz sowie Desinfektionsmittel organisieren mussten.

Vor diesem Hintergrund fordert die LZK-Vertreterversammlung die Politik auf Bundes- wie auf Landesebene auf, die Zahnärzteschaft, analog der Ärzteschaft, von vornherein adäquat zu berücksichtigen, damit eine flächendeckende zahnmedizinische Versorgung im nächsten Krisenfall weiterhin bei entsprechendem Schutz der Zahnarztpraxen gewährleistet ist.

3. Keine restriktiven Landesmaßnahmen ohne vorherige Konsultation der zahnärztlichen Körperschaften

Der § 6 a der vierten Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg, der kurz vor Ostern erlassen wurde, entsprach de facto einem Berufsverbot für alle Zahnärzt*innen im Land, da nur noch zahnärztliche Notfallbehandlungen möglich sein sollten.

Diese Maßnahme ist ohne vorherige Information oder Rücksprache mit den zahnärztlichen Körperschaften des Landes getroffen worden. Die Landes Zahnärztekammer als mittelbare Staatsgewalt wurde dadurch, entgegen der ihr kammergesetzlich eingeräumten Kompetenzen, nicht in die Entscheidung eingebunden.

Die LZK-Vertreterversammlung stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Landesregierung beim Erlass von Verordnungen oder Maßnahmen, die derart restriktiv in die zahnärztliche Berufsausübung und Patientenversorgung eingreifen, vorab die Sach- und Fachkompetenz der Landes Zahnärztekammer einzubinden hat.